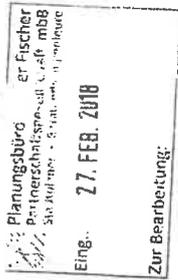


## Umweltrelevante Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

---



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 1443, 35694 Dillenburg

Planungsbüro Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Straße 16  
35440 Linden

Aktenzeichen BE 12.01.2 Pa - 34 c 1/2

Bearbeiter/in  
Telefon (02771) 840 234  
Fax (02771) 840 450  
E-Mail

Datum 26. Februar 2018

### A 45, L 3129, Stadt Linden, Stadtteil Großen-Linden Bebauungsplan Nr. 52 "Am Weizlarer Weg/ Brückenhohl"

#### 1. Änderung und Erweiterung mit Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich [Vorentwürf 01/2018] Beteiligung der Behörden - Unterrichtung § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 24.01.2018, Az.: Licher/Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. in der Außenlage westlich Großen-Linden, jenseits der A 485, sollen Lager-, Aufbereitungs-, Verkaufs- und Stellflächen (Fahrzeuge, Maschinen) der Firma Wagner GmbH baurechtlich gesichert werden. Sie dienen der gewerblichen Aufbereitung von Boden- und Biomassen sowie der Landwirtschaft. Neben der Erweiterung dieser Flächen soll die Errichtung baulicher Anlagen (u.a. Überdachung, Karbonisierungs-Anlage) ermöglicht werden. Die parallele Änderung des Flächennutzungsplans sieht die dementsprechende Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft vor.

#### Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

2. **Gesicherte äußere Erschließung im Kfz-Verkehr (§§ 1,123 BauGB)**  
Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat künftig ausschließlich über die vorhandene Einmündung des Wirtschaftsweges Gemarkung Großen-Linden, Flur 3, Flurstück 76 in die freie Strecke der L 3129 bei km 1,614 zu erfolgen (siehe beigefügte Feldkarte). Der Weg erschließt die rückwärtigen landwirtschaftlichen Flächen und dient gleichzeitig als Betriebszufahrt für die Firma Wagner GmbH (Firma).
3. **Leistungsfähigkeit des Straßennetzes (§ 47 HStVO)**  
Erläuterungen zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Nutzungen fehlen. Wird mir mit Angaben zum erwarteten Verkehr (Art, Menge, Verteilung, Spitzenstunde) dargestellt

<sup>1</sup> Hessisches Straßengesetz in der Fassung vom 05.05.2003 - GVBl. I Nr. 10/2003, S. 166 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254)

Hessen Mobil | Telefon: (02771) 840 0 | Landesbank Hessen-Thüringen  
Königsplatz 16 | Fax: (02771) 840 300 | Zahlungen: HCC-Hessen Mobil  
35693 Dillenburg | US-KHf: DE811702237 | IBAN-Nr.: DE 87 500 00000 1000 812  
www.mobil.hessen.de | BIC: HELADEF33XXX | EORI-Nr.: DE1653547



### Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg (26.02.2018)

#### Beschlussempfehlungen

**zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es besteht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.**

**zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Die äußere verkehrliche Anbindung der Fa. Wagner erfolgt künftig ausschließlich über die nördliche Zufahrt (Flurstück 76). Die rückwärtigen landwirtschaftlichen Flächen werden über die nördliche Zufahrt und den landwirtschaftlichen Weg (Flurstück 123) erschlossen.

**zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

In der Begründung werden Erläuterungen ergänzt, dass nicht mit einem relevanten Mehrverkehr zu rechnen ist.

gelegt, dass die Umsetzung des Bebauungsplans voraussichtlich zu keinem wesentlich höheren oder andersartigen Verkehrsaufkommen auf der L 3129 führt, sind weitergehende verkehrliche Nachweise entbehrlich.

4. Werden an der Einmündung des Wirtschaftsweges (Fl. 3, Flst. 76) zusätzliche verkehrliche oder bauliche Maßnahmen für die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 3129 nötig, hat die Stadt diese in einvernehmlicher Abstimmung mit mir zu ihren Lasten durchzuführen.

**Zugangs- und Zufahrtsverbot (§ 19 HStrG, §§ 1,2 PlanZV)**

5. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sind Zufahrten zu den freien Strecken von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Im vorliegenden Fall tritt zu den Nachteilen durch Ein- und Abblegevorgänge hinzu, dass immer wieder Verschmutzungen der Landesstraße durch Fahrzeuge aus dem Plangebiet zu beklagen sind.

6. Wie in vergleichbaren Fällen gewerblicher Flächennutzungen, ist der Firma zuzumuten, eine zweckdienliche innere Erschließung ihrer Betriebsfläche einzurichten, die bisher überwiegend fehlt. Dieser Mangel darf nicht durch weitere Zufahrten zur freien Strecke der L 3129 ausgeglichen werden, welche vorrangig eine Verbindungsfunktion und keine Erschließungsfunktion hat. Die Anbindung des Plangebietes an die L 3129 hat daher künftig ausschließlich über den Wirtschaftsweg (Fl. 3, Flst. 76) zu erfolgen.

7. Auf dem Straßengrundstück der L 3129 vollständig zurückzubauen ist die Zufahrt bei km 1,332. Die Verrohrung im Straßenseitengraben ist dabei herauszunehmen.

8. Vom Brückenbauwerk der A 45 bis circa km 1,570 haben sich Sedimente im Straßenseitengraben abgesetzt, die von der Betriebsfläche der Firma dorthin abgeschwemmt wurden. Der Graben ist zu reprofilierten, überschüssiges Bankettmaterial ist abzutragen (siehe auch unten zu Zufahrten bei km 1,388 und circa km 1,560).

- Diese Arbeiten sind unter rechtzeitiger Beteiligung der Straßenmeisterei Alten-Buseck (Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Straßenmeisterei Alten-Buseck, Robberg 2, 35418 Buseck, Tel.: 06408 9005-0) auszuführen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Hessen Mobil dürfen keine Kosten entstehen.

9. Die Signatur „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ ist westlich entlang der Straßenverkehrsfläche *Landwirtschaftlicher Weg* (Fl. 3, Flst 123) bis zur südlichen Grenze des Geländebereichs fortzuführen.

10. Die unbedingte Notwendigkeit des Erhalts der Einmündung des Wirtschaftsweges (Fl. 3, Flst 123) in die L 3129 bei km 1,388 für die Andienung der rückwärtigen landwirtschaftlichen Flächen soll überprüft werden. Ist sie nicht mehr gegeben, soll auch diese Anbindung an die L 3129 rückgebaut werden (s.o.).

11. Muss die Einmündung der Wegeparzelle (Fl. 3, Flst 123) für den rein landwirtschaftlichen Verkehr offengehalten werden, hat die Stadt mit geeigneten Maßnahmen dauerhaft zu gewährleisten, dass hierüber keine Ziel- und Quellverkehre des Plangebietes von und zur freien Strecke der L 3129 erfolgen. Die Maßnahmen sind mir nachzuweisen.

12. Die Signatur "Straßenverkehrsfläche *Landwirtschaftlicher Weg*" ist dann auf den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges (Fl. 3, Flst 123) in die L 3129 auszudehnen, zulasten der nicht überbaubaren Grundstücksfläche des Baugebiets MB 1.

**zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Die äußere verkehrliche Anbindung der Fa. Wagner erfolgt künftig ausschließlich über die nördliche Zufahrt (Flurstück 76). Die rückwärtigen landwirtschaftlichen Flächen werden über die nördliche Zufahrt und den landwirtschaftlichen Weg (Flurstück 123) erschlossen.

**zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.**

Die Zufahrt ist nicht mehr vorgesehen im Bebauungsplan. Zur Sicherung werden hier Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung und Bauausführung sind die Hinweise entsprechend zu beachten.

**zu 8.: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung und Bauausführung sind die Hinweise entsprechend zu beachten.

**zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.**

13. Die Signatur „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ entlang der L 3129, soll um die südliche Eckausrundung der Einmündung des nördlichen Wirtschaftsweges (Fl. 3, Flst. 76) ergänzt werden.
14. **Bauverbot** (§ 9 FStrG<sup>2</sup>, § 23 HStrG, §§ 1,2 PlanZV)  
Entlang der freien Strecke der A 45 bzw. der L 3129 gilt in einem 40,00 m bzw. 20,00 m breiten Streifen ab dem befestigten Fahrbahnrand<sup>3</sup> die straßenrechtliche Bauverbotszone, der sich die 60,00 m bzw. 20,00 m breite straßenrechtliche Bauverbotszone anschließt.
- Die Bauverbotszone ist von Hochbauten, Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung und Nebenanlagen (u.a. Umfahnt, Überdachung, Stellplatz, Garage, Lager) sowie ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen Dritter freizuhalten. Sie ist im Bebauungsplan jeweils gekennzeichnet. Rechtmäßig bestehende und genehmigte bauliche Anlagen und Nebenanlagen genießen Bestandsschutz.
- Die Baugrenze ist auf die Bauverbotszone abgestimmt.
- Zu genehmigungs- und anzeigepflichtigen baulichen Anlagen innerhalb der Bauverbotszone ist meine Zustimmung einzuholen, in allen anderen Fällen meine Genehmigung zu beantragen. Daher soll auch die Baubeschränkungszone entlang der L 3129 nachdrücklich dargestellt werden.
- Eine Berücksichtigung in Plan (Signatur, Text) und Begründung ist erforderlich.
- In der Legende des Bebauungsplans sollten die Bezeichnungen der Bauverbots- und der Baubeschränkungszone um die Angaben „gemäß § 9 (1) FStrG bzw. § 23 (1) HStrG“ und „gemäß § 9 (2) FStrG bzw. § 23 (2) HStrG“ ergänzt werden.
15. **Verkehrssicherheit** (§ 4 FStrG, § 47 HStrG)  
An der Einmündung des Weges (Fl. 3, Flst. 76) in die L 3129 sind mir die erforderlichen Sichtfelder gemäß den RAL<sup>4</sup> sowie die Befahrbarkeit der Eckausrundungen, gemäß der Schleppkurven<sup>5</sup> für die Fahrzeugbeziehungen des Bemessungsfahrzeuges Lastzug, nachzuweisen (Lagepläne M 1:250). Sie sind bei Bedarf herzustellen und dauerhaft zu gewährleisten. Die Gegenfahrstreifen dürfen beim Ein-/Ausfahren nicht benutzt werden.
- Über die genannte Einmündung hinaus, hat die Firma jegliche Zufahrten von ihrem Betriebsgelände zur Landesstraße zu unterbinden. Dies betrifft auch die in Höhe der nördlichen Halle offenbar hauptsächlich von Pkw genutzte illegale Zufahrt zur L 3129 bei circa km 1.560. Geeignet sind z.B. Heckeln, die gleichzeitig Sicht- und Staubschutz bieten und kein Aufprallhindernis (z.B. Fiedlinge, Poller) darstellen.
16. Pflanzenaufwuchs, Böschungen und Ausstattungselemente des Plangebietes dürfen Sichtbeziehungen und Lichtraumprofile der L 3129 nicht einschränken. Sie sind bei Bedarf zurückzunehmen.
17. **zu 10.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**  
Die Einmündung ist erforderlich, um die hinterliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu erschließen. Ein Rückbau erfolgt nicht.
18. **zu 11.: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**  
Im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung und Bauausführung sind die Hinweise entsprechend zu beachten. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Zuge der Bauleitplanung
19. **zu 12.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.**
20. **zu 13.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.**
21. **zu 14.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
22. **zu 15.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.**
23. **zu 16.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.**

<sup>2</sup> Bundesfernstraßengesetz, in der Fassung vom 28.08.2007 (BGBl. I, Nr. 20/2007, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 469 der Verordnung vom 31.03.2015 (BGBl. I, S. 1474)

<sup>3</sup> Maßgebend ist der tatsächliche Fahrbahnrand – bei der A 45 die Außenkante des Standstreifens

<sup>4</sup> Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012

<sup>5</sup> Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, FGSV 201 mit ARS 06/2013 vom 16.05.2013 BNVBS und Erläut. vom 27.06.2014 HAWVEN, ergänzt für Bundesfern- und Landesstraßen und empfohlen für Straßen anderer Bauartsklassen

<sup>6</sup> Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Betriebssicherheit von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln, FGSV Verkehr, Köln, FGSV 767, Konr/12/2005 (Bl. 2, Tab. 1)

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement

Baumpflanzungen entlang der L 3129 außerhalb des Straßengrundstückes sollen so erfolgen, dass Schutzmaßnahmen gemäß der RPS<sup>5</sup> entbehrllich sind. Ansonsten hat die Stadt dafür anfallende Kosten zu tragen.

Oberflächenwasser und Sedimente aus dem Plangebiet dürfen nicht auf die Straßenparzelle oder in Entwässerungsanlagen der L 3129 gelangen. Die Entwässerung des Betriebsgeländes ist so einzurichten, dass dies auch bei Starkregenereignissen gewährleistet ist. Die Vorkehrungen sind mir zu dokumentieren.

Gegen Staubverwehungen auf die Straßengrundstücke der A 45 und der L 3129 sowie gegen Schmutzeinträge auf die Landesstraße hat die Firma geeignete Vorkehrungen zu treffen (z.B. Abdeckungen an Maschinen zur Schüttgutaufbereitung; Befestigung der Schüttgüter; Feugzäune; Erschließungswege aus nicht wassergebundener Decke; durchgehende, dichte Gehölzpflanzung; Reifenwaschanlage) und mir diese nachzuweisen.

Die geschotterte Zuwegung der Firma auf dem Flurstück 94, die in den Wirtschaftsweg (Fl. 3, Flst. 76) mündet, sollte auf mindestens 20 Metern Länge dauerhaft befestigt werden. Auch die Einfahrt zur nördlichen Halle sollte befestigt werden.

Solar- und Photovoltaikanlagen, die Beleuchtung sowie Fahrzeugbewegungen im Bereich des Plangebietes dürfen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der A 45 und auf der L 3129 führen.

Private Hinweisschilder und Werbeanlagen sind an der A 45 und an der L 3129 sowie im Bereich der Einmündung des Wirtschaftsweges (Fl. 3, Flst. 76) in die Landesstraße nicht zulässig.

Werbeanlagen die Einwirkung auf die A 45 haben könnten, bedürfen meiner Zustimmung, auch wenn Sie mehr als 100 m von deren Fahrbandrand entfernt sind.

Nötige Wegweisung ist mit Zustimmung von Polizei und Straßenbaulastträger aufgrund einer Anordnung der Verkehrsbehörde gemäß StVO auszuführen.

Fachliche Stellungnahme

Die Bauleitplanung steht meinen Planungen und Bauvorhaben nicht entgegen.

Vorkehrungen gegen Emissionen der L 3129 gehen zu Lasten der Stadt.

Werden die verkehrsgerechte und sichere Erschließung des Plangebietes anhand der erforderlichen Unterlagen einvernehmlich mit mir abgestimmt und meine Hinweise berücksichtigt, habe ich weder Bedenken zu dem vorgelegten Bebauungsplan noch zur Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich. Auch ist nur so eine gesonderte Zufahrtserlaubnis durch mich entbehrllich.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Anlage: Fotokarte

<sup>5</sup> Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009  
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweisen e. V., Köln, FGSV Verlag, Köln - FGSV 343 (R 1)

zu 17.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 18.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 19.: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung und Bauausführung sind die Hinweise entsprechend zu beachten. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Zuge der Bauleitplanung.

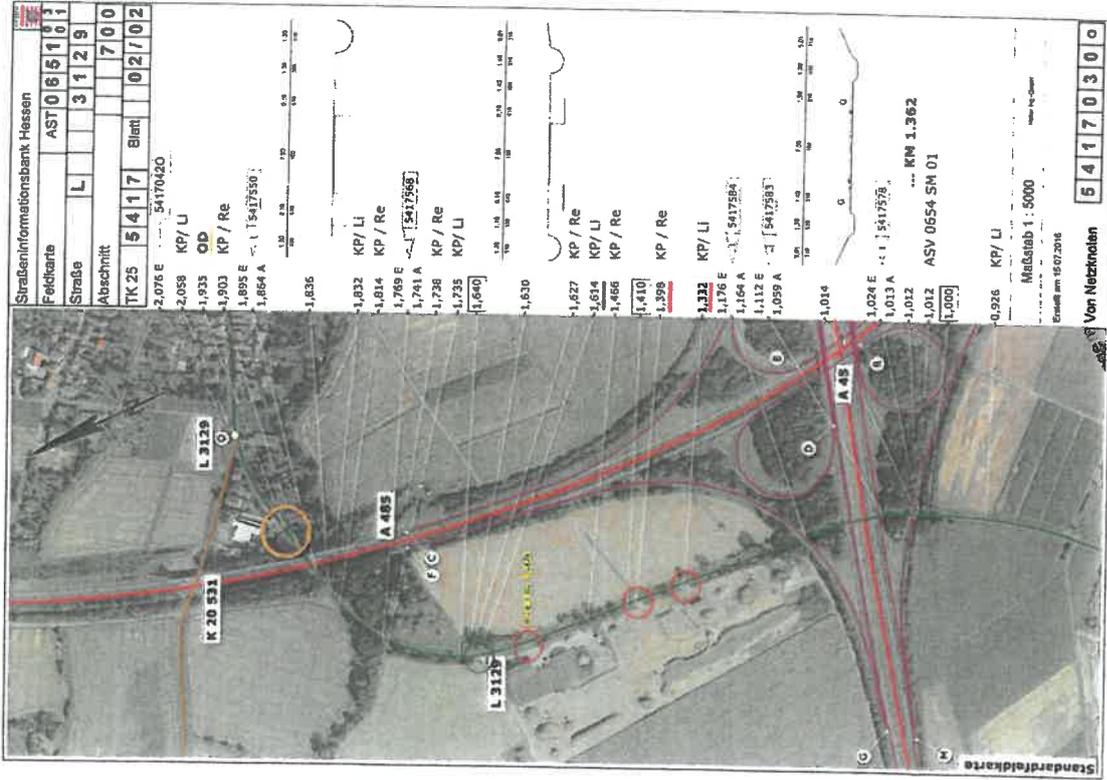
zu 20.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf einer Länge von rd. 166 m wird der nördliche Erschließungsweg als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, sodass hier eine dauerhafte Befestigung erfolgen kann.

zu 21.: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung und Bauausführung sind die Hinweise entsprechend zu beachten. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Zuge der Bauleitplanung.

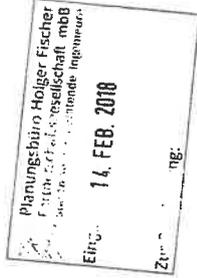
zu 22.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Anlage



Planungsbüro  
Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Str. 16  
35440 Linden



Fachdienst  
Landschaft und  
Forsten  
Datum:  
2018-02-12  
Aktivzeichen:  
24.1-30.06.1 + 30.06.2  
Am Wetzlarer Weg,  
Linden - Großen-Linden  
Herr Küthe  
Ansprechpartner(in):  
Telefon Durchwahl:  
06441 407-1777  
Telefax Durchwahl:  
06441 407-1075  
Gebäude Zimmer-Nr.:  
D 4, 142  
Telefonzentrale:  
06441 407-0  
E-Mail:  
Bernd.Kuehr@lahn-dill-kreis.de  
E-Mail zentral:  
info@lahn-dill-kreis.de  
Internet:  
www.lahn-dill-kreis.de  
Ihr Schreiben vom:  
24.01.2018  
Ihr Zeichen:  
Licher/Anders  
Hausanschrift:  
Karl-Kühler-Ring 51  
35576 Weizlar  
Sprechzeiten:  
Mo. - Fr.  
07:30 - 12:30 Uhr  
Do.  
13:30 - 18:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung  
Bankverbindungen:  
Sparkasse Weizlar  
IBAN:  
DE04 5155 0035 0000 0000 59  
BIC: HELADEF1WET  
Sparkasse Dillenburg  
IBAN:  
DE23 5165 0045 0000 0000 83  
BIC: HELADEF1DIL  
Postbank Frankfurt  
IBAN:  
DE65 5201 0060 0003 0516 01  
BIC: PBNKDE33

**Bauleitplanung der Stadt Linden, Stadtteil Großen-Linden  
Bebauungsplan Nr. 52 "Am Wetzlarer Weg/Brückenhohl" 1. Änderung  
und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem  
Bereich**  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)  
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden landwirtschaftliche Flächen in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft überplant und der landwirtschaftlichen Nutzung teilweise entzogen. Insbesondere in Vorranggebieten für die Landwirtschaft, gemäß Regionalplan Mittelhessen 2010, hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.

2. Aufgrund der engen Verknüpfung des Gewerbebetriebes mit dem ursprünglichen landwirtschaftlichen Betrieb, kann der geringfügigen Erweiterung der Gewerbefläche zugestimmt werden. Für die erforderliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind landwirtschaftliche Flächen zu schonen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Bernd Küthe

## KA des Lahn-Dill-Kreises, Abt. für den ländlichen Raum (12.02.2018)

### Beschlussempfehlung

**zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Mit der geplanten Ausweisung einer Erweiterungsfläche eines bestehenden Betriebes mit gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen ist zwangsläufig eine Flächenanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden. Die vorliegend in Rede stehende Fläche insgesamt rd. 7,6 ha groß. Jedoch hat die landwirtschaftliche Bodennutzung in diesem Bereich immer noch Vorrang. Auch stellt die Überplanung keine Existenz bedrohende Maßnahme dar, zumal sich die landwirtschaftlichen Flächen, die als Erweiterungsflächen dienen, bereits in Besitz des bestehenden Betriebes befinden und ohnehin einer Nutzung unterliegen.

**zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden, soweit möglich, nicht auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt.

<b>Landkreis Gießen</b> Der Kreisausschuss	Gießen, den 27.02.2018
Bauordnung und Umwelt	Fachdienst Wasser und Bodenschutz Sachbearbeiter: Herr Halblaub Zimmer: 125, Gebäude E Telefon: 0641 9390 1222 Fax: 0641 9390 1239 E-Mail: Thomas.Halblaub@lkgi.de 35394 Gießen, Riversplatz 1-9
Az.: 73-4-142-31	

**Landkreis Gießen**  
Bauaufsicht  
27. FEB. 2018  
Fachdienst 71

Planungsbüro Holger Fischer  
Partnerschaftsgesellschaft mbH  
St.-Dionysius-Str. 10  
35394 Gießen, Riversplatz 1-9  
Eing. 8. MRZ. 2018  
Zur Bearbeitung

Fachdienst 71  
Bauaufsicht  
Bauleitplanung  
im Hause

**Betreff: Bauleitplanung der Stadt Linden, Stadtteil Großen-Linden;**  
hier: Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der  
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Wetz-  
larer Weg / Brückenhohl“.

**Bezug: Ihr Stellungnahmeersuchen vom 29.02.2018, Az.: BLP 18/5**

- Sehr geehrte Damen und Herren,
- gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der  
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Wetzlarer Weg /  
Brückenhohl“ bestehen aus Sicht des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz keine  
grundsätzlichen Bedenken.
- Im Weiteren wird auf die Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes ver-  
wiesen.
- 1.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
(T. Halblaub)

KA des LK Gießen, Wasser- und Bodenschutz (27.02.2018)

**Beschlussesempfehlungen**

**zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Es besteht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.

<b>Landkreis Gießen</b> Der Kreisausschuss		Gießen, 31.01.2018	
<b>Fachbereich Bauordnung und Umwelt</b> Fachdienst Naturschutz		Name:	Dr. Hannelore Steul
		Telefon:	0641-9390 1720
		Fax:	0641-9390 1508
		E-Mail:	Hannelore.Steul@lkgi.de
		Gebäude:	E
		Raum:	E 117

FD Bauaufsicht  
- Frau Burghardt -  
im Hause

**Landkreis Gießen**  
Bauaufsicht  
01. FEB. 2018  
Fachdienst 71

Planungsbüro Holger Fischer  
Partnerschaftsgesellschaft mbH  
Staplöhner • Janitzer • Ingenieure  
Eing.: 8. MRZ. 2018  
Zur Bearbeitung:

Ihr Zeichen  
BLP 18/4 +  
BLP 18/5

Unsere Zeichen  
VII-360-301/12.01/18-0042  
St/Sr

**B-Plan Nr. 52 „Am Wetzlarer Weg/Brückenhohl“, 1. Änderung und Erweiterung sowie F-Plan-Änderung; Großen-Linden**  
Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Burghardt,  
um zu dem Planentwurf Stellung nehmen zu können benötigen wir einen artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

Dieser muss prüfen, ob in dem Plangebiet Anhangarten der EU-Schutzverordnung oder entsprechende Lebensräume vorkommen.

Auch das spezielle Artenschutzrecht gem. § 44 in Verbindung mit § 45 BNatSchG ist dabei zu berücksichtigen und zu prüfen, ob planungsrelevante Tierarten von dem Vorhaben betroffen sind.

Der Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen ist zu Grunde zu legen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Steul

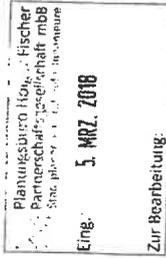
KA des LK Gießen, Naturschutz (31.01.2018)

### Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird zum Entwurf vorgelegt.



NABU - Gruppe Linden  
Vorsitzender  
Norbert Schneider  
Heinrich-Heine-Str. 4  
35440 Linden



Linden, 02.03.2018

Planungsbüro Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Str. 16  
35440 Linden

## Beschlussempfehlungen

Naturschutzbund Deutschland Hessen e.V. (02.03.2018)

### Bauleitplanung der Stadt Linden, Stadtteil Großen-Linden

Bebauungsplan Nr. 52 „Am Weizlarer Weg / Brückenhohl“ 1. Änderung und Erweiterung so-  
wie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB - Vorentwurf  
Ihr Schreiben mit Planunterlagen vom 24.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Planung kann fast ein Viertel der Fläche im Außenbereich versiegelt werden und über-  
trifft bei Weitem die derzeit aus dem Luftbild abzuleitende Versiegelungsfläche. Dies stellt unserer  
Ansicht nach einen deutlichen Eingriff in die derzeit noch überwiegend unversiegelte Fläche dar.  
Allein die geplante Halle zur Aufbereitung von Mutterboden wird entsprechend der Querschnitt-  
zeichnung eine erhebliche Fläche beanspruchen.

2. Das beschriebene Entgegenkommen der Belange der Natur und Landschaft durch „lediglich“ offene  
und geschlossene Hallen, Lager-, Verkaufs- und Stellflächen etc. kann aus Sicht des Naturschutzes  
nur als geringes Entgegenkommen bewertet werden.

3. Für die im folgenden Verfahrensschritt (Entwurf) zuzuordnenden Ausgleichsmaßnahmen empfehlen  
wir auch ggf. die Einrichtung von Nisthilfen für Vögel wie z.B. Schwalben, die ggf. von Insekten als  
Verwertem des frischen Pferdemistes angelockt werden könnten, mit einzubeziehen und den Hin-  
weis zu geben, dass Brutvorkommen von Bodenbrütern der Offenlandschaft, soweit wirtschaftlich  
vertretbar, schonend zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag des Naturschutzbund Deutschland Hessen e. V.

Norbert Schneider  
Vorsitzender

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es werden eingriffsmindernde Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung des  
Direktabflusses festgesetzt. Hinzukommt, dass im Bebauungsplan festgesetzt wird,  
dass die im Plangebiet festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anla-  
gen nur auf den Zeitraum des bestehenden Betriebs beschränkt sind. Nach Aufgabe  
des Betriebs erfolgt ein Rückbau der baulichen Anlagen (einschl. Nebenanlagen,  
Einfriedungen und Fundamente). Als Folgenutzung wird die bisherige landwirtschaft-  
liche Nutzung festgesetzt.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Einrichtung von Nisthilfen kann nicht festgesetzt werden und wird als Hinweis in  
den Umweltbericht aufgenommen.

Es wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, in dem das Felderchenvor-  
kommen untersucht wurde. Es ist ein Blühstreifen anzulegen.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Holger Fischer
Stadt- und Umwelplanung
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD-6b 06/05-
L 1419-2018
Frau Pia Anders
Ihre Nachricht vom: 24.01.2018
Ihr Ansprechpartner: Rene Bennert
Zimmernummer: 0 23
Telefon/Fax: 06151 12 6509/12 5133
E-Mail: Rene.Bennert@pds.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrd@pds.hessen.de
Datum: 15.02.2018

Linden, Stadtteil Großen-Linden "Am Wetzlarer Weg / Brückenhohl", Bauleitplanung: Bauungsplan Nr. 52 - 1. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollégiengebäude
64283 Darmstadt
Internet: www.lra.darmstadt.hessen.de

Servicereifen:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristeröffnungszeiten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Vertikalmittel:
Hetzstelle Luisenplatz

Regierungspräsidium Darmstadt, III 23 Kampfmittelräumdienst (15.02.2018)

Beschlussesempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung und Bauausführung sind die vorgebrachten Anregungen und Hinweise zu beachten.

- 2 -

**Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.**

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.kp-dienstleistungen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotsabgabe oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Rene Bennert



Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Regierungspräsidium Gießen, Postfach 10 26 11, 35510 Gießen

Planungsbüro  
Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Straße 16  
35440 Linden

Stichtag: 31. März 2018

Geschäftszeichen  
Dokument Nr.  
Bearbeiterin  
Telefon  
Telefax  
E-Mail  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum: 31. März 2018

**Bauleitplanung der Stadt Linden;  
hier: Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Am Wetzlarer  
Weg / Brückenhohl – 1. Änderung und Erweiterung“ im Stadtteil  
Großen-Linden**

Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 24.01.2018, hier eingegangen am 26.01.2018,  
Az.: Licher/Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,  
aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung  
wie folgt Stellung

**Obere Landesplanungsbehörde  
(Bearbeiter: Herr Metzger, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2420)**

**Raumbüro**

Grundlage der raumbüroischen Beurteilung ist der von der Hessischen Landes-  
regierung am 13.12.2010 genehmigte und am 28.02.2011 im Staatsanzeiger für  
das Land Hessen veröffentlichte Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010), ent-  
scheidend des zugehörigen Umweltberichts sowie der Teilregionalplan Energie  
Mittelhessen, genehmigt durch die Hessische Landesregierung am 21.08.2017  
und bekannt gemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18.12.2017

**Regionaleplanerische Vorgaben:**

- Das Planungsgebiet ist gem. RPM 2010 von folgenden regionalplanerischen Ge-  
bietskategorien umfasst:
- Vorranggebiet für Landwirtschaft (Plansatz 6.3-1)
  - Vorbehaltsgelände für Natur und Landschaft (Plansatz 6.1.1-2)
  - Vorbehaltsgelände für besondere Klimafunktionen (Plansatz 6.1.3-1)

Hessisches  
Regierungspräsidium  
Postfach 10 26 11  
35510 Gießen - Postfach 10 26 11  
Telefon: 0641 303 2100  
Telefax: 0641 303 2197  
E-Mail: [postfach102611@rpra.giessen.de](mailto:postfach102611@rpra.giessen.de)  
Internet: [www.rpra.giessen.de](http://www.rpra.giessen.de)

Verkehrsamt  
Mö. - 06  
15.30 - 18.30 Uhr  
Freitag 09.30 - 17.00 Uhr  
Sonnabend 09.30 - 17.00 Uhr  
Sonnabend 09.30 - 17.00 Uhr  
Sonnabend 09.30 - 17.00 Uhr



Regierungspräsidium Gießen, Dez. 31 – Bauleitplanung (01.03.2018)

**Beschlussempfehlungen**

Obere Landesplanungsbehörde

**zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen enthält für den Geltungsbereich keine weitergehenden Regelungen.

Mit der vorgelegten Planung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Am Wetzlarer Weg / Brückenhohl“ eingeleitet; parallel dazu ist die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich vorgesehen. Der ursprüngliche Bebauungsplan und die entsprechende Flächennutzungsplanänderung datieren aus dem Jahre 2005.

Ziel der Bauleitplanung ist die Erweiterung der bisher überplanten Fläche auf eine Gesamtfläche von nunmehr 7,6 ha. Damit soll in erster Linie Bauplanungsrecht für den Ausbau und die Erweiterung des gewerblichen Betriebes der Mutterboden-aufbereitung der Fa. Wagner GmbH geschaffen werden. Gleichzeitig sollen die bestehenden Lager- und Verkaufsfächen, landwirtschaftlichen Hallen, Futtersilos, Überdachungen und Stellflächen für Fahrzeuge und landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge gesichert und die Errichtung einer Karbonisierungsanlage sowie der Bau einer weiteren Überdachung zur witterungsunabhängigen Lagerung und Aufbereitung von Pferdemit und Mutterboden ermöglicht werden.

In der Beschreibung der Zielsetzung der Bauleitplanung ist insgesamt unter Zugrundelegung der Darstellungen zu Landwirtschaft und Gewerbe unklar, welche Nutzungsziele konkret verfolgt werden bzw. welche Flächendifferenzierung zwischen den genannten Nutzungen verfolgt wird. Aussehen zur Dimension des landwirtschaftlichen Betriebs fehlen völlig, ebenso zum Umfang der gewerblichen Tätigkeit.

Anhand der Unterlagen ist davon auszugehen, dass die gewerbliche Tätigkeit deutlich überwiegt, was auch anhand des der Begründung beigefügten Luftbildes erkennbar ist bzw. durch die Angabe verfestigt wird, dass innerhalb des Geltungsbereichs rd. 6,7 ha auf die gewerbliche Nutzung entfallen. Konkrete Angaben zur Ermittlung des Flächenbedarfs der gewerblichen Nutzung sind nicht erkennbar.

In der Begründung wird unter Ziff. 1.4 argumentiert, dass „die Belange der Landwirtschaft durch das Vorhaben gestärkt werden und die Aufbereitung von Mutterboden eng mit dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Landwirtschaft i.A. verknüpft sei“.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, da es sich offensichtlich um zwei getrennte Betriebe handelt. Die Aufbereitung von Mutterboden, die Beimischung von Pferdemit und Zuschlagstoffen wie auch das Betreiben einer Karbonisierungsanlage und die Vermarktung der Mutterbodenaufbereitungsprodukte stellen keine landwirtschaftliche Tätigkeit dar.

In den im Regionalplan Mittelhessen 2010 ausgewiesenen *Vorranggebieten für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agranstruktur ist hier für eine nachhaltige Landwirtschaft zu sichern.

Die vorliegende Planung nimmt eine Fläche von 7,6 ha eines Vorranggebiets für Landwirtschaft in Anspruch und ist somit alleine aufgrund der Flächenanspruchnahme als raumbedeutsam anzusehen. Weiterhin ist die in der vorliegenden Begründung angegebene Nutzung weniger als landwirtschaftliche Nutzung, sondern vielmehr als gewerbliche Nutzung anzusehen. Hinsichtlich der Angabe „Verkaufsfächen“ ist auch in den textlichen Festsetzungen eine Beschränkung auf Mutterbodenaufbereitungsprodukte erforderlich.

**zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Die Nutzungen, Beschreibungen und Flächendifferenzierungen wurden mittlerweile herausgearbeitet und wurden im durchgeführten Zielabweichungsverfahren anerkannt. Die Begründung wird um die entsprechenden Aussagen ergänzt.

**zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Im März 2020 wurde das Zielabweichungsverfahren positiv beschlossen und somit der Nutzung des Vorranggebietes für Landwirtschaft für den beschriebenen Betrieb zugestimmt. Die Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.

Die vorliegende Planung ist demzufolge nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die Umsetzung der jetzt vorliegenden Planung setzt eine Befreiung von der Beachtungspflicht der regionalplanerischen Zielfestlegung Vorranggebiet für Landwirtschaft im Wege eines Zielabweichungsverfahrens voraus.

4. Ergänzend gebe ich folgende Hinweise:

- Die Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft bzw. vorbestimmten Klimaschutz ist im Hinblick auf die regionalplanerischen Festlegungen in der Abwägung ausreichend zu berücksichtigen.
- Anhand des Natureg Viewers ist erkennbar, dass im Geltungsbereich zwei Kompensationsflächen eingetragen sind.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz  
(Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4169)

1. Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.

Die Entwässerungsmulde im Straßenbegleitgrün wird laut Planunterlagen nicht überbaut. Somit bestehen aus Sicht der von mir vertretenen Belange keine Bedenken.

Sonstige Gewässer bezogene Belange (Ausgleichsmaßnahmen im und am Gewässer, Kreuzungsbauwerke etc.) werden von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bewertet.

Industrielles Abwasser, wasserführende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz  
(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4277)

Nachsorgender Bodenschutz:

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altlagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

1. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen – soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) – in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfehle ich, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewereregister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Gießen und bei der Stadt Lindten einzuholen.

Vorsorgender Bodenschutz:

2. Den unter Ziff. 2.1 „Boden und Wasser“ des Umweltberichts zum Bebauungsplan genannten eingriffsmindernden Maßnahmen ist Folge zu leisten. Diese sollten mit dem Bauherrn vertraglich festgehalten werden.

Wie beschrieben handelt es sich im Planungsraum um besten Ackerboden. Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natü-

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

**zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Sie werden im Zuge der Planung berücksichtigt.

**zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Laut Natureg-Viewer Hessens liegen zwei Kompensationsflächen im Plangebiet, die durch den Bebauungsplan „Am Wetzlarer Weg / Brückenhohl“ festgesetzt worden. Die östlich im Plangebiet gelegene Fläche mit dem Entwicklungsziel „Gebüsch, Hecken Neuanlage“ (Maßnahmen-Nr. G\_AB\_08310) wird weiterhin im Bebauungsplan der 1. Änderung und Erweiterung dargestellt. Für den ursprünglichen Bebauungsplan wurde entlang der westlichen Grenze eine Anpflanzung festgesetzt. Diese ist im Natureg-Viewer mit der Maßnahmen-Nr. G\_AB\_08311: „Pflanzung Laubbäume“ verzeichnet. Diese wurde allerdings nicht umgesetzt, genauso wenig wie eine Überdachung für eine witterungsunabhängige Lagerung und Aufbereitung von Mutterböden. Es fand demnach bis dato nur eine Bestandssicherung und keine Neuversiegelungen im Plangebiet statt, wodurch eine westliche Eingrünung nicht zwingend notwendig wurde. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme zur Anpflanzung von Bäumen gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB und keine Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB. Eine weitere Aufnahme der Fläche in die 1. Änderung und Erweiterung ist an derselben Stelle jedoch nicht mehr sinnvoll, da diese innerhalb der vorgesehenen Bereiche zur Lagerung liegen und damit den laufenden Betrieb zerschneiden würde.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

**zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

liche Funktionen. Durch Verdichtung oder Versiegelung werden jegliche Bodenfunktionen stark beeinträchtigt bzw. gehen gänzlich und irreversibel verloren.

Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer zukünftigen Bauleitplanung diesen Sachverhalt und greifen auf bereits versiegelte Fläche oder wenigstens minderwertigen Boden zurück. Sorgen Sie für adäquaten Ausgleich, beispielsweise durch Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen.

3.

**Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen**  
(Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4366)

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet aktuell keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWGG - betroffen.

Nach dem Planziel der vorliegenden Bauleitplanung soll jedoch der Bau einer weiteren Überdachung zur witterungsgeschützten Lagerung und Aufbereitung von Pferdemit und Mutterboden sowie die Errichtung einer Karbonisierungsanlage ermöglicht werden.

Hierzu ergeben sich aus abfallbehördlicher Sicht folgende Anmerkungen:

Tierische Nebenprodukte (hier: Pferdemit) sind dem Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWGG), wenn die tierischen Nebenprodukte zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostanlage bestimmt sind (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWGG).

Das thermische Verfahren der Pyrolyse (Karbonisierungsanlage) ist mit einer „Verbrennung“ von tierischen Nebenprodukten gleichsetzen (vgl. Nr. 8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV).  
Insoweit unterliegt in diesem Fall der Pferdemit auch dem Abfallrecht und ist als nicht gefährlicher Abfall unter dem Abfallschlüssel AVV 02 01 06 – tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt – einzustufen. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung dieser Abfälle sind dann Nebeneinrichtungen der Verbrennungsanlage, welche ab einer bestimmten Anlagengröße (Lagerkapazität  $\geq 100$  t) nach den Vorschriften des BlmSchG zu genehmigen sind.  
Die allgemeine Einstufung als Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 KrWGG kann auch auf die im Umweltbericht nicht konkret benannten Zuschlagstoffe zutreffen. Dagegen ist Mutterboden (sofern nicht mit Schadstoffen belastet) nicht als Abfall einzustufen.

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht ergibt sich für eine Karbonisierungsanlage (Pyrolyse) nach Nr. 8.1.1.4 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV bereits bei einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle je Stunde. Dies bedeutet, dass für die Errichtung und den Betrieb einer derartigen Karbonisierungsanlage eine Genehmigung nach BlmSchG bei meiner Behörde zu beantragen ist. Hierbei sind u.a. die abfall- und immissionsschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

**Immissionsschutz II**

(Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4374)

Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass das Plangebiet von Strom-Fernleitungen durchquert wird. In den textlichen Festsetzungen sind diese als 0,4 kV Leitungen bezeichnet, was sehr wahrscheinlich nicht zutrifft

1.

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadenfälle, Altlasten, Bodenschutz

**zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Die Maßnahmen werden Bestandteil des städtebaulichen Vertrags.

**zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

**zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.**

Immissionsschutz II

**zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Bei den Strom-Fernleitungen handelt es sich nicht um 0,4 kV-Leitungen. Diese befinden sich im Bereich der vorhandenen Gebäude.

Die Strom-Fernleitungen werden durch die Tennet GmbH betrieben. Es handelt sich um 110 kV-Leitungen.

FNP-Änderung im Bereich BP Nr. 52 „Am Wetzlarer Weg/Brückenhohl“ -1. Änd. u. Erweiterung

**Landwirtschaft**

(Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-6126)

Die Planung lässt erkennen, dass das Vorhaben mit einer Größenordnung von insgesamt 7,6 Hektar in einem ausschließlich als landwirtschaftlicher Vorrang ausgewiesenen Gebiet realisiert werden soll. Dementsprechend ergeben sich aus landesplanerischer Sicht zwangsläufig Bedenken.

Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich zudem um Ackerflächen bester Qualität mit hoher Bodenfruchtbarkeit und enger Ertragsleistung, welche der Landwirtschaft auch für die Zukunft vorbehalten bleiben sollte.

Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen erscheint es aus fachlicher Sicht zwingend notwendig, die Planung im Rahmen eines Abweichungsverfahrens vom Regionalplan intensiver zu betrachten.

**Oberer Naturschutzbehörde**

(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

**Bauleitplanung**

(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2353)

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

- Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht nach §§ 2, 2a BauGB wurden durch die BauGB-Novelle 2017 geändert. Die in der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a, 4c) genannten Angaben – entsprechend der aktuellen Vorgaben (Gliederung) gemäß der Fassung der BauGB-Novelle 2017 – sollten nun mindestens inhaltlicher Bestandteil des Umweltberichtes sein. Um den inhaltlichen Anforderungen der §§ 2, 2a BauGB zu genügen, ist der Umweltbericht ggf. entsprechend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Insbesondere soll der Umweltbericht gemäß Nr. 3b der Anlage 1 eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt enthalten. Im Umweltbericht ist somit das geplante Monitoring-Konzept zu beschreiben.
- Durch die BauGB-Novelle 2017 haben sich u.a. auch wesentliche Änderungen und somit weitere Anforderungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) ergeben:
  1. Für den Regelfall bleibt es bei einer Auslegungsfrist von einem Monat; mindestens jedoch muss die Auslegungsfrist nun 30 Tage betragen. Dies ist bei der Berechnung der Frist für die Offenlage – insbesondere bei einem Fristbeginn im Februar sowie am 30./31. Januar – zu beachten.
  2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine angemessene längere Auslegungsdauer zu wählen. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgesetzt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf.

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

**Landwirtschaft**

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein Zielabweichungsverfahren wurde durchgeführt und positiv entschieden.

**Oberer Naturschutzbehörde**

zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

**Bauleitplanung**

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

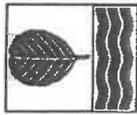
zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.

3. Nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen (verpflichtend) zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszuliegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren; hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z.B. Screenshots) in Betracht.  
Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind. Bei einem Verstoß gegen die originäre gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet handelt es sich somit um einen beachtlichen Fehler.

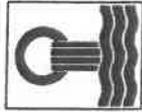
Die Fachdezernate Dez. 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung –, Dez. 41.3 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte –, Dez. 44 – Bergaufsicht – und Dez. 53.1 – Obere Forstbehörde – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Wegner



# Wasserverband Kleebach



Wasserverband Kleebach, Postfach 11 14 20, 35356 Gießen

Planungsbüro  
Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Straße 16  
35440 Linden

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen:

Lichter/Anders  
24.01.2018  
buß-rdb

Planungsbüro Holger Fischer  
Partnerschaftsgesellschaft mbH  
Stadtplaner + Brauteur, Ingenieure

Frau Kerstin Buß  
0641 9508-114  
0641 9508-8114  
kbuße@zmvw.de

Eing.: 1. MRZ. 2018

Datum: 26.02.2018

Zur Bearbeitung:

**Bauleitplanung der Stadt Linden, Stadtteil Großen-Linden  
Bebauungsplan Nr. 62 "Am Wetzlarer Weg / Brückenhohl" - 1. Änderung und Erweiterung  
sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1  
BauGB**

**Abwassertechnische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Maßnahme kann aus abwassertechnischer Sicht nur dann zugestimmt werden, wenn die Entwässerung des Plangebietes, wie vorgesehen, im Trennsystem erfolgt und somit nur Schmutzwasser über das Ortsnetz in die Verbandsanlagen eingeleitet wird. In der aktuellen SMUSI-Berechnung (Stand 2013) ist das Plangebiet nicht als geplante Entwässerungsfläche im Trennsystem enthalten.

Im Planungsraum sind keine verbandseigenen oberörtlichen Entwässerungsanlagen des Wasserverbandes Kleebach betroffen. Die örtlichen Entwässerungsanlagen befinden sich im Eigentum der Stadt Linden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Kerstin Buß

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

Wasserverband Kleebach (26.02.2018)

## Beschlussesempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Die Entwässerung des Plangebietes ist im Trennsystem vorgesehen.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.